

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VK Elevator Components GmbH

(Stand: Mai 2025)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der VK Elevator Components GmbH, Hilden, Deutschland (nachfolgend „Verkäufer“) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“).
 2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
 3. Individuelle Absprachen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Nachweis des Inhalts individueller Absprachen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.
-

§ 2 Vertragspartner

Vertragspartner im Rahmen der Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist die VK Elevator Components GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Vogelskamp, mit Sitz in Hilden, Deutschland.

§ 3 Vertragschluss

1. Die Darstellung der Waren auf den Websites des Verkäufers, in Katalogen, Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Werbematerialien stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Käufer dar.
 2. Bestellungen des Käufers sind als verbindliche Vertragsangebote zu verstehen. Der Käufer ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen nach Absendung gebunden.
 3. Der Verkäufer kann das Angebot des Käufers innerhalb von 7 Werktagen annehmen. Die Annahme erfolgt entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (z.B. per E-Mail oder Post) oder durch die Auslieferung der bestellten Ware an den Käufer. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt.
 4. Eine Eingangsbestätigung der Bestellung (z.B. bei Online-Bestellungen) stellt noch keine verbindliche Annahme des Angebots dar, es sei denn, sie ist gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung verbunden.
 5. Für Umfang und Inhalt des Vertrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
-

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise des Verkäufers verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, ab Werk und sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und sonstige Versandkosten, die gesondert ausgewiesen werden.
 2. Die Zahlung des Kaufpreises und der Versandkosten hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug ausschließlich in € (EURO) zu erfolgen. Maßgebend ist der Eingang des Betrages auf dem Bankkonto des Verkäufers.
 3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, sofern der Verkäufer nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
 4. Der Verkäufer akzeptiert folgende Zahlungsmethoden: Banküberweisung.
 5. Der Verkäufer behält sich vor, bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Mengen an Materialien eine Vorauszahlung zu verlangen.
 6. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
-

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen einwandfreien Materialbestellung, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden des Verkäufers verzögert oder unmöglich ist.
 3. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% sind zulässig.
 4. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Verkäufer Verpackung, Versandart und Versandweg. Den Versand nimmt der Verkäufer für den Käufer auf dessen Risiko mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware kann auch auf Kosten des Käufers versichert werden. Eine Versicherung muss aber nur auf ausdrückliche Weisung des Käufers erfolgen.
 5. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
 6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat, und zwar unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Transportkosten oder Installation) übernommen hat.
 7. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu überprüfen. Erkennbare Mängel oder Transportschäden sind dem Verkäufer und dem Transportunternehmen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich anzusegnen. Bei Speditionslieferungen gilt: Erfolgt die Annahme der Ware durch den Käufer oder dessen Beauftragten ohne detaillierte schriftliche Beanstandung auf dem Frachtbrief oder Lieferschein (z.B. durch Unterschrift gegen reine Quittung), so sind Ansprüche wegen äußerlich erkennbarer Schäden oder Fehlmengen ausgeschlossen. Dies betrifft auch nicht-offensichtliche Mängel, die bei einer sorgfältigen Eingangskontrolle erkennbar gewesen wären. Spätere Reklamationen von offensichtlichen Mängeln oder Transportschäden sind ausgeschlossen.
 8. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, muss der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
 9. Betriebsstörungen – sowohl beim Verkäufer im Betrieb, als auch bei dessen Zulieferanten oder bei den Transportunternehmen z.B. Streik, Betriebs- oder Verkehrsstörung, Aussperrung, Krieg, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, entbinden den Verkäufer von der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.
-

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, einschließlich aller Nebenforderungen und eventueller Schadensersatzansprüche, Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der jeweiligen Saldenforderung.
 2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
 3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
 5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
-

§ 7 Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungfrist für die gelieferten Waren beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen; hierfür gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbar waren, sind dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung, schriftlich anzusegnen. Andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.
3. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt, und zwar bis zur Höhe des Auftragwertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer jedoch vom Vertrag zurücktreten, § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Nachfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

4. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar; sie sind nur Richtwerte; branchenübliche Abweichungen bleiben vorhanden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigenschaften gelten nur insoweit als zugesichert, als sie unserer vom Besteller für den speziellen Einsatzzweck erprobten und hierfür freigegebenen Bemusterung entsprechen. Unerhebliche Abweichungen von Muster oder von früheren Lieferung oder von sonstigen Angaben begründen, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Gewährleistungsansprüche. Ein von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor: andere Verwendung des Liefergegenstandes als vertraglich vorgesehen; natürlicher Verschleiß; unsachgemäße Behandlung durch den Besteller oder durch Dritte, z.B. falsche oder zu lange Lagerung, nicht fachgerechter Einbau etc.; Verwendung unsachgemäßer Fremdmittel, z.B. Schmiermittel etc. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Erzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Verkäufer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern der Schaden von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei farbigen Produktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
 5. Eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
 6. Rücksendungen von Waren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verkäufers. Nicht genehmigte Rücksendungen werden auf Kosten und Risiko des Käufers zurückgeschickt.
 7. Wir sind berechtigt, die Ware mit unserem Firmentext, Firmenzeichen und der Betriebskenn- und/oder Artikelnummer zu versehen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Muster von uns gefertigten/gelieferten Produkten als Anschauungsmaterial und zu Werbezwecken verwendet werden.
-

§ 8 Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
 2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
 3. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen.
 4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 5. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
-

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers in Hilden, Deutschland.
 2. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
 3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
-

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die AGB eine Regelungslücke aufweisen sollten.
 2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
-

§ 11 Eigentum, Urheberrecht

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Zeichnungen, Formen und Werkzeuge, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 12 Abrufaufträge

Abrufaufträge werden, wenn kein anderes Lieferdatum schriftlich vereinbart ist, spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung ausgeliefert.

§ 13 Mitwirkungspflicht

Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben zu machen und sämtliche für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Besteller seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Der Besteller ist in diesem Fall zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 14 Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Unsere Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgte nach bestem Wissen. Sie gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Besteller nicht von eigener Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf Ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.